STADTKLOTEN

Gebührenreglement für Sicherheit, Verkehr und Polizei

(Fassung vom 1. Februar 2022)

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021,

beschliesst[1]*:*

500.111

[Revisionen]

[1] StRB Nr. 278-2021 vom 21. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen und Zweck 1

I. Sicherheit und Stadtrichteramt; Allgemein 1

Art. 1 Schreib- und Verwaltungsgebühren 1

Art. 2 Kopierkosten 1

Art. 3 Zustellgebühren, Spesen 1

II. Sicherheit; Polizei und Polizeisekretariat 2

Art. 4 Bewilligungen und Verfügungen 2

Art. 5 Ausnahmebewilligungen 2

Art. 6 Parkkarten Blaue Zonen 2

Art. 7 Monatsparkkarten (Mindestbezug 6 Monate) 2

Art. 8 Jahresparkkarten 2

Art. 9 Parkuhren 3

Art. 10 Einsatz für Begleitung Spezialtransporte, Signalisationen etc. nach effektivem Aufwand 3

Art. 11 Fahrzeuge blockieren, abschleppen, verwahren etc. 3

Art. 12 Alarmeinsätze 3

Art. 13 Tiere und Fundgegenstände 3

Art. 14 Sicherheitsüberprüfungen bei Baustellen, Veranstaltungen, Spielplätzen etc. 3

Art. 15 Fotos erstellen/Filmaufnahmen/Fahrtenschreiber etc. auswerten 4

Art. 16 Destabilisierungsgeräte/Taser 4

Art. 17 Polizeiliche Zustellung 4

Art. 18 Entschädigung für die Mitwirkung in Betreibungs-/Pfändungsverfahren 4

Art. 19 Lotterie/Tombola 4

Art. 20 Plakatierung 4

Art. 21 Taxibetriebe 4

Art. 22 Detailhandel/Märkte 5

Art. 23 Wirtschaftswesen 5

Art. 24 Benützung öffentlicher Grund 5

III. Feuerwehr 6

Art. 25 Allgemeine Dienstleistungen (Pauschale bis max. Zeitaufwand von 1 Stunde) 6

Art. 26 Personalkosten 6

Art. 27 Kosten der Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften (ohne Personal) 6

Art. 28 Verbrauchsmaterial 7

Art. 29 Beratungen/Abklärungen/Prävention Brandverhütung 7

IV. Zivilschutz 7

Art. 30 Personalkosten – ausgenommen direkte Nothilfeeinsätze 7

Art. 31 Kosten der Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften (ohne Personalkosten) 7

Art. 32 Schutzraumkontrollen 7
Art. 33 Zivilschutzorganisation 7
V. Stadtrichteramt 8
Art. 34 Übertretungsstrafverfahren; Bussen und Gebühren 8
Art. 35 Untersuchungsgebühren nach Einsprache gegen Strafbefehl 8
Art. 36 Akteneinsicht 8
Art. 37 Inkrafttreten 8

Grundlagen und Zweck

Die Stadt Kloten erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen. Sie stützt sich dabei auf die Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten oder auf besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften.

Im vorliegenden Gebührenreglement werden gestützt auf Art. 21 der Gebührenverordnung die Gebühren der Sicherheitsabteilung, der Polizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Stadtrichteramtes festgelegt.

Die Gebühren im allgemeinen Gebührenreglement können darüber hinaus subsidiär zur Anwendung kommen, wenn in den einzelnen Gebührenreglementen keine spezifischen Gebühren festgelegt wurden.

I. SICHERHEIT UND STADTRICHTERAMT; ALLGEMEIN

Art. 1 Schreib- und Verwaltungsgebühren

[1] Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes vermerkt ist, zusammen mit allfälligen Benutzungs- und Bewilligungsgebühren zu vereinnahmen.

[2] Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Anzahl der Ausfertigungen gemäss dem Mitteilungssatz im Dispositiv einer Verfügung oder eines Beschlusses unter Einschluss eines Aktenexemplars:

a.	für die 1. Ausfertigung pro A4-Seite	Fr.	15.00
b.	für höchstens bis zur Hälfte beschriebene A4-Seite	Fr.	10.00
c.	für die 2. bis 10. Ausfertigung pro A4-Seite (gedruckt)	Fr.	7.00
d.	ab der 11. Ausfertigung pro A4-Seite (gedruckt)	Fr.	3.00
e.	1. Zahlungsaufforderung		gebührenfrei
f.	2. Zahlungsaufforderung	Fr.	20.00
g.	Fahndungsausschreibungen	Fr.	30.00
h.	Versand/Porto		gemäss Aufwand
i.	Stornierung Rechnung	Fr.	20.00
j.	Rückerstattungen (Fehlzahlungen)	Fr.	20.00

Art. 2 Kopierkosten

a.	Einzelkopien A4-Seite	Fr.	0.60
b.	Einzelkopien A3-Seite	Fr.	1.20
c.	grössere Auflagen		nach Aufwand
d.	Vervielfältigungen, Plankopien etc.		nach Aufwand

Art. 3 Zustellgebühren, Spesen

a.	Polizeiliche Zustellung	Fr.	80.00
b.	Porti, Telefon, Telefax		nach Aufwand
c.	andere Auslagen wie Taxi, Autospesen etc.		nach Aufwand

II. SICHERHEIT; POLIZEI UND POLIZEISEKRETARIAT

Art. 4 Bewilligungen und Verfügungen

a.	Bewilligungen aller Art	Fr.	15.00–3750.00
b.	für gemeinnützige Zwecke mit ZEWO-Nachweis		gebührenfrei
c.	Ablehnungen	Fr.	50.00–500.00
d.	Augenscheine, Besprechungen, pro städtische/n Angestellte/n und Stunde	Fr.	40.00
e.	Expressgebühren (nicht fristgerecht eingereichte Gesuche)	Fr.	70.00
f.	Waffenerwerbsschein	Fr.	50.00
g.	Verlängerung Waffenerwerbsschein	Fr.	20.00
h.	Waffenerwerbsschein für wesentliche Waffenbestandsteile	Fr.	20.00

Art. 5 Ausnahmebewilligungen

a.	bis 14 Tage	Fr.	0.00–20.00
b.	ab 14 Tage bis 31 Tage	Fr.	0.00–30.00
c.	ab 1 Monat bis 12 Monate	Fr.	40.00
d.	Karte Parkierungserleichterung für Ärzte/Ärztinnen in Kloten	Fr.	40.00/Jahr

Art. 6 Parkkarten Blaue Zonen

a.	Tageskarten	Fr.	5.00

Art. 7 Monatsparkkarten (Mindestbezug 6 Monate)

a.	Klotener Anwohnende/Geschäftsbetriebe für Personenwagen	Fr.	30.00
b.	Klotener Anwohnende/Geschäftsbetriebe für Wohnmobil & Anhänger	Fr.	50.00
c.	Mehrere Zonen	Fr.	50.00
d.	Auswärtige Fahrzeughalter/innen (Halteradressen ausserhalb Kloten)	Fr.	50.00
e.	Wochenaufenthalter/innen	Fr.	50.00
f.	Anhänger mit Zugfahrzeug benötigt 2. Parkkarte	Fr.	30.00/50.00
g.	Änderungen Parkkarte bei Bezug unter 6 Monate	Fr.	10.00
h.	Änderungen Parkkarte bei Bezug über 6 Monate	Fr.	5.00
i.	Wiederkehrende Änderungen/Gebührenrückerstattungen	Fr.	10.00

Für Gebührenrückerstattungen gelangen nur volle Kalendermonate zur Anrechnung.

Art. 8 Jahresparkkarten

a.	Klotener Anwohnende/Geschäftsbetriebe für Personenwagen	Fr.	330.00
b.	Klotener Anwohnende/Geschäftsbetriebe für Wohnmobil & Anhänger	Fr.	550.00
c.	Mehrere Zonen	Fr.	550.00
d.	Auswärtige Fahrzeughalter/innen (Halteradressen ausserhalb Kloten)	Fr.	550.00
e.	Wochenaufenthalter/innen	Fr.	550.00
f.	Anhänger mit Zugfahrzeug benötigt 2. Parkkarte	Fr.	330.00/550.00
g.	Änderungen Parkkarte bei Bezug unter 6 Monate	Fr.	10.00
h.	Änderungen Parkkarte bei Bezug über 6 Monate	Fr.	5.00
i.	Wiederkehrende Änderungen/Gebührenrückerstattungen	Fr.	10.00

Für Gebührenrückerstattungen gelangen nur volle Kalendermonate zur Anrechnung, der Rabattanspruch erlischt.

Art. 9 Parkuhren

a.	In der Zentrumszone, 30 min/60 min	Fr.	0.50/1.00
b.	Aussenquartiere, 30 min/60 min	Fr.	0.50/1.00
c.	PP Römerweg (P5), max. 24 h – progressiv	Fr.	0.00–24.00
d.	PP Schluefweg (P4), max. 24 h – progressiv	Fr.	0.00–24.00
e.	PP Stadion aussen, max. 24 h – progressiv	Fr.	0.00–24.00
f.	PP Stadion innen, max. 24 h – progressiv	Fr.	1.00–30.00
g.	PP Schluefweg (P2 + P3), max. 24 h – progressiv	Fr.	1.00–30.00
h.	PP Ruebisbach, max. 24 h – progressiv	Fr.	0.00–24.00
i.	PP Stighag, max. 24 h – progressiv	Fr.	0.00–24.00
j.	PP Stighag und PP Ruebisbach bei Veranstaltungen, pro Tag	Fr.	100.00

Art. 10 Einsatz für Begleitung Spezialtransporte, Signalisationen etc. nach effektivem Aufwand

a.	pro Personenstunde	Fr.	120.00
b.	pro Einsatzfahrzeug, exkl. Fahrer/in	Fr.	50.00
c.	für kommerzielle Anlässe, pro Stunde	Fr.	120.00
d.	für Vereine von Kloten, pro Stunde	Fr.	60.00
e.	städtische Grossveranstaltungen		gebührenfrei

Art. 11 Fahrzeuge blockieren, abschleppen, verwahren etc.

a.	Fahrzeug-Blockiergebühr (mit Radschuh)	Fr.	100.00
b.	Umtriebsgebühr für Rückgabe des Fahrzeugs	Fr.	50.00
c.	Platzgebühr auf städtischem Grund, pro Tag	Fr.	20.00
d.	Platzgebühr auf privatem Grund	gemäss Rechnung Dritter	
e.	Abschleppen von Fahrzeugen	gemäss Rechnung Dritter	
f.	Kontrollschildereinzug	Fr.	90.00

Art. 12 Alarmeinsätze

a.	Alarme mit Hilfeleistung	gebührenfrei
b.	externe, technische Fehlalarme	gemäss Verrechnung Kantonspolizei

Art. 13 Tiere und Fundgegenstände

a.	Vermittlung von entlaufenen Tieren	Fr.	50.00
b.	Wiederholungsfall	Fr.	100.00
c.	Überführung der Tiere durch Stapo ausserhalb Kloten, pro km	Fr.	0.90

Art. 14 Sicherheitsüberprüfungen bei Baustellen, Veranstaltungen, Spielplätzen etc.

a.	Baustellenbesprechungen von externen Baustellen, pauschal pro Mal	Fr.	80.00
b.	Prüfen von externen Bauinstallationsplätzen, pauschal pro Mal	Fr.	40.00
c.	Prüfen von Bauinstallationsplätzen vor Ort mit Bericht, pauschal	Fr.	140.00
d.	Intervention bei Beanstandungen von Baustellen, pauschal	Fr.	80.00
e.	Intervention bei Beanstandungen von Baustellen mit Bericht, pauschal	Fr.	140.00

Art. 15 Fotos erstellen/Filmaufnahmen/Fahrtenschreiber etc. auswerten

a.	Filmsequenz an Untersuchungsbehörde	Fr.	50.00
b.	Auswertungen von Filmsequenzen, pro 15 min	Fr.	20.00
c.	Auswertung Fahrtenschreiber (Taxi, LKW, Car etc.), pro 15 min	Fr.	20.00

Art. 16 Destabilisierungsgeräte/Taser

a.	DSG-Kartusche, pro Verwendung	Fr.	50.00

Art. 17 Polizeiliche Zustellung

a.	pro erfolgreiche Zustellung	Fr.	80.00
b.	wiederholtes Nachfassen, ab 3. Zustellversuch	Fr.	120.00

Art. 18 Entschädigung für die Mitwirkung in Betreibungs-/Pfändungsverfahren

a.	Vorführungsaufträge, persönliche Mahnung durch Stapo an Schuldner, dieser spricht beim Betreibungsamt vor.	Fr.	80.00
b.	Vorführungsaufträge, Schuldner wird durch Stapo beim Betreibungsamt vorgeführt.	Fr.	120.00
c.	Aufbrechen von Räumlichkeiten und Begleitung von Beamten des Betreibungsamtes, pro Einsatz	Fr.	120.00

Art. 19 Lotterie/Tombola

a.	Amtliche Kontrolle	Fr.	45.00
b.	Kontrolle und Ziehung bzw. Bestimmung	Fr.	100.00
c.	für gemeinnützigen Zweck (mit ZEWO-Nachweis), gemäss administrativem Aufwand und Grösse des Anlasses	Fr.	0.00–50.00

Art. 20 Plakatierung

a.	Ortsvereine und Ortsparteien, A3-/A4-Format, pro Aushang	Fr.	20.00
b.	auswärtige Vereine/Parteien, A3-/A4-Format, pro Aushang	Fr.	40.00
c.	kommerzielle Veranstaltungen, A3-/A4-Format, pro Aushang	Fr.	60.00

Art. 21 Taxibetriebe

a.	Kontrollgebühren bei Beanstandungen, nach Aufwand	mind.	Fr.	180.00
b.	Betriebsbewilligung pro Fahrzeug/Jahr		Fr.	40.00
c.	Betriebsbewilligung neue Bewerber/innen		Fr.	500.00
d.	Verlängerung Betriebsbewilligung		Fr.	300.00
e.	Taxitarif/Behandlungsgebühr pro Betrieb		Fr.	100.00–500.00
f.	Chauffeur-Ausweis hauptberuflich/Aushilfe		Fr.	50.00
g.	lokale Taxifachprüfung (Anmeldung)		Fr.	150.00
h.	Wiederholung Theorieprüfung		Fr.	75.00
i.	Wiederholung praktische Prüfung		Fr.	110.00
j.	provisorisch/Duplikate		Fr.	40.00
k.	Bewilligungsnummer/Konzessionsnummer		Fr.	40.00
l.	Abnahme Taxifahrzeuge			nach Aufwand

Art. 22 Detailhandel/Märkte

a.	Ladenöffnung/Ausstellungen an öffentlichen Ruhetagen pro Tag	Fr.	50.00
b.	Wanderlager (gemäss der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4.9.2002)		Ansatz Kanton
c.	Klein- und Mittelverkaufspatent, Erteilung	Fr.	300.00
d.	Klein- und Mittelverkaufspatent, Umschreibung	Fr.	200.00

Art. 23 Wirtschaftswesen

a.	Gastwirtschaftspatent, Erteilung	Fr.	400.00
b.	Gastwirtschaftspatent, Umschreibung	Fr.	250.00
c.	vorübergehende Betriebe (Festbetriebe) pro Tag, mit Alkohol	Fr.	30.00
d.	vorübergehende Betriebe, ohne Ausschank von Alkohol		Schreibgebühren
e.	Festwirtschaften, deren Erlös zugunsten eines wohltätigen oder gemeinnützigen Zweckes verwendet werden (ZEWO)		gebührenfrei
f.	gelegentlicher Aufschub der Schliessungsstunde:		
	– bis 02.00 Uhr pro Verlängerung	Fr.	30.00
	– bis 04.00 Uhr pro Verlängerung	Fr.	60.00
	– pro Freinacht	Fr.	120.00
g.	Erteilung von Bewilligungen für dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde:		
	– befristete Bewilligung	Fr.	800.00
	– definitive Erteilung	Fr.	1'000.00
h.	jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen:		
	– bis zweimal wöchentlich bis 02.00 Uhr	Fr.	1'000.00
	– mehr als zweimal wöchentlich bis 02.00 Uhr	Fr.	1'200.00
	– bis zweimal wöchentlich bis 04.00 Uhr	Fr.	1'300.00
	– mehr als zweimal wöchentlich bis 04.00 Uhr	Fr.	1'500.00

Art. 24 Benützung öffentlicher Grund

a.	für Standaktionen, Schaustellungen, Zirkusse, Bau- oder stationäre Zwecke (1 Parkplatz = 10m^2, exkl. Signalisation):		
	– bis 1 bis 3 Tage pro m^2 Fläche	Fr.	2.00
	– ab 4 bis 13 Tage pro m^2 Fläche	Fr.	3.00
	– ab 14 Tagen pro m^2 Fläche und Monat	Fr.	5.00
b.	für politische Zwecke		Schreibgebühren
c.	Verkaufsautomaten, pro m^2 Fläche und Jahr:		
	– auf öffentlichem Grund stehend	Fr.	300.00
	– auf Privatgrund, Bedienung ab öffentlichem Grund	Fr.	100.00

III. FEUERWEHR

Art. 25 Allgemeine Dienstleistungen (Pauschale bis max. Zeitaufwand von 1 Stunde)

a.	Türen öffnen, Schlüssel bergen etc.	Fr.	140.00
b.	Wespenneste (inkl. Material, pro Einsatz)	Fr.	140.00
c.	einmalige Anschlussgebühr für neue Brandmelde- oder Gefahrenmeldeanlagen, Pauschale pro Anlage/Liegenschaft	Fr.	600.00
d.	Fehlalarme/Unechte Alarme bei Brandmeldeanlagen (BMA) und Gefahrenmeldeanlagen (GMA);		
	– 1. Alarm bei Inbetriebnahme einer neuen BMA/GMA (nur 1. Alarm der Anlage auf deren Lebenszeit)		gebührenfrei
	– Fehlalarm bei BMA/GMA	Fr.	1’800.00
	– Zuschlag bei langen Wartezeiten auf eine/n Vertreter/in der Eigentümerschaft (50 % Zuschlag)	Fr.	900.00

Art. 26 Personalkosten

Die folgenden Gebühren gelten nicht bei Verrechnung an die GVZ (eigene Gebührenordnung) sowie bei Dienstleistungen Dritter. Dienstleistungen Dritter werden durch diese direkt in Rechnung gestellt.

a.	pro Person und Stunde	Fr.	76.00
a.	Verpflegung nach 4 h Einsatz pro Person	Fr.	28.00
b.	Verpflegung nach 8 h Einsatz pro Person	Fr.	56.00
c.	Brandwache bei geplanten Einsätzen, pro Person und Stunde	Fr.	52.00

Art. 27 Kosten der Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften (ohne Personal)

a.	Universallöschfahrzeug (ULF) – Grundgebühr	Fr.	400.00
b.	Universallöschfahrzeug (ULF) – pro Einsatzstunde	Fr.	200.00
c.	Autodrehleiter (ADL) – Grundgebühr	Fr.	400.00
d.	Autodrehleiter (ADL) – pro Einsatzstunde	Fr.	200.00
e.	Tanklöschfahrzeug (TLF) – Grundgebühr	Fr.	300.00
f.	Tanklöschfahrzeug (TLF) – pro Einsatzstunde	Fr.	150.00
g.	Pionierfahrzeug (PiF) – Grundgebühr	Fr.	300.00
h.	Pionierfahrzeug (PiF) – pro Einsatzstunde	Fr.	150.00
i.	Rüstwagen (RW) – Grundgebühr	Fr.	300.00
j.	Rüstwagen (RW) – pro Einsatzstunde	Fr.	150.00
k.	übrige Einsatzfahrzeuge bis 3.5 t, Anhänger – Grundgebühr	Fr.	100.00
l.	übrige Einsatzfahrzeuge bis 3.5 t, Anhänger – pro Einsatzstunde	Fr.	50.00
m.	übrige Einsatzfahrzeuge ab 3.5 t bis 7.5 t – Grundgebühr	Fr.	150.00
n.	übrige Einsatzfahrzeuge ab 3.5 t bis 7.5 t – pro Einsatzstunde	Fr.	75.00
o.	Gerätschaften, wie Motorspritze, Tauchpumpen, Kettensäge, Lüftungsgerät, Wassersauger usw.		
	– Grundgebühr pro Gerätschaft	Fr.	40.00
	– pro Einsatztag pro Gerätschaft	Fr.	20.00
p.	Defibrillator pro Gerät und Einsatz	Fr.	120.00

Art. 28 Verbrauchsmaterial

a.	Oelbinder nass, pro Sack	Fr.	35.00
b.	Oelbinder trocken, pro Sack	Fr.	25.00
c.	übrige Kosten, z. B. Abtransport/Entsorgung, Löschpulver, Reparaturen, Absicherungen, Ersatz etc.	gemäss Aufwand oder Drittrechnung	

Art. 29 Beratungen/Abklärungen/Prävention Brandverhütung

a.	für Private, pro Stunde	Fr.	120.00
b.	Firmen, bei denen Klotener-FW-Angehörige arbeiten	nur Materialkosten	

IV. ZIVILSCHUTZ

Art. 30 Personalkosten – ausgenommen direkte Nothilfeeinsätze

Die folgenden Gebühren gelten bei Einsätzen, Montagen, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten etc. gemäss Aufwand. Dienstleistungen Dritter werden durch diese direkt in Rechnung gestellt.

a.	pro Person und Stunde	Fr.	76.00
b.	Verpflegung nach 4 h Einsatz pro Person	Fr.	28.00
c.	Verpflegung nach 8 h Einsatz pro Person	Fr.	56.00

Art. 31 Kosten der Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften (ohne Personalkosten)

a.	übrige Einsatzfahrzeuge bis 3.5 t, Anhänger – Grundgebühr	Fr.	100.00
b.	übrige Einsatzfahrzeuge bis 3.5 t, Anhänger – pro Einsatzstunde	Fr.	50.00
c.	Motorspritze, Tauchpumpen, Kettensäge, hydraulische Geräte etc.:		
	– Grundgebühr pro Gerätschaft	Fr.	40.00
	– pro Einsatztag pro Gerätschaft	Fr.	20.00
d.	Verpflegung nach 4 h Einsatz pro Person	Fr.	28.00
e.	Verpflegung nach 8 h Einsatz pro Person	Fr.	56.00

Art. 32 Schutzraumkontrollen

a.	angemeldete, periodische Kontrolle		gebührenfrei
b.	Zweitkontrolle infolge Behinderung oder Nichteinhalten Termin	Fr.	120.00
c.	Zweitkontrolle infolge Beanstandungen/Mängel	Fr.	150.00

Art. 33 Zivilschutzorganisation

a.	Verwarnung allgemein (1. Verstoss ohne Kostenfolge)		keine Kosten
b.	Verwarnung nach leichten Verstössen mit Kostenfolge (2. Verstoss)	Fr.	60.00
c.	Verwarnung nach schweren Verstössen mit Kostenfolge	Fr.	120.00

V. STADTRICHTERAMT

Art. 34 Übertretungsstrafverfahren; Bussen und Gebühren

Diese Gebühren gelten für durchschnittliche Fälle. Sie können je nach Zeitaufwand und Schwierigkeit des Falls erhöht oder gesenkt werden.

a.	Bussenbetrag Fr. 1.00 bis Fr. 80.00	Fr.	90.00
b.	Bussenbetrag Fr. 81.00 bis Fr. 150.00	Fr.	150.00
c.	Bussenbetrag Fr. 151.00 bis Fr. 250.00	Fr.	250.00
d.	Bussenbetrag Fr. 251.00 bis Fr. 400.00	Fr.	330.00
e.	Bussenbetrag Fr. 401.00 bis Fr. 500.00	Fr.	430.00

Art. 35 Untersuchungsgebühren nach Einsprache gegen Strafbefehl

a.	Untersuchungs-Grundgebühr	Fr.	200.00
b.	Untersuchungsgebühr pro Einvernahme	Fr.	100.00
c.	Vorladungen	Fr.	10.00
d.	Vorladungen (amtlich zugestellt)	Fr.	56.00
e.	Rechtshilfegesuch Inland	Fr.	10.00
f.	Rechtshilfegesuch Ausland	Fr.	10.00
g.	Überweisungsgebühr an Bezirksgericht	Fr.	70.00
h.	Augenschein, nach Aufwand, Mindestbetrag	Fr.	90.00
i.	Fotos, pro Bild (Verrechnung max. 5 Kopien)	Fr.	10.00–50.00
j.	Planunterlagen		nach Aufwand
k.	Verweis, Verwarnung	Fr.	70.00
l.	Umwandlungsverfügung	Fr.	50.00

Art. 36 Akteneinsicht

a.	Akteneinsicht/Begutachtung (inkl. Filme)	Fr.	50.00
b.	Aktenherausgabe (Kopien) von Rapporten und Dokumenten	Fr.	90.00
c.	Für SUVA, GVZ, Versicherer UVG und nach Opferhilfegesetz		gebührenfrei

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Publikation erfolgte am 3. Januar 2022

Vom Stadtrat genehmigt am 21. Dezember 2021

Stadtrat Kloten

Präsident: René Huber

Verwaltungsdirektor Thomas Peter